

4060/AB XXI.GP

Eingelangt am: 19.08.2002

Bundesminister für Finanzen

auf die schriftliche parlamentarische Anfrage vom 11. Juli 2002, Nr. 4241/J, der Abgeordneten Dr. Eva Glawischnig und Kollegen, betreffend Verkauf des österreichischen Bundesverlages, beehe ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu 1.:

Das Bundesministerium für Finanzen beabsichtigt, die Privatisierung des Österreichischen Bundesverlages im Wesentlichen bis zum Ende des Sommers 2002 abzuschließen.

Im Falle einer möglichen Ergebnisverbesserung für den Bund ist jedoch auch ein späterer Zeitpunkt denkbar.

Zu 2. und 4.:

Im Zuge der Privatisierung ist der bestmögliche Verkauf dieser Bundesbeteiligung unter Beachtung der Bestimmungen des Art. 1 des Bundesgesetzes über die Veräußerung von Bundesvermögen (Privatisierungsgesetz), BGBl. I Nr. 97/1997, sowie der von der Kommission der Europäischen Ge-

meinschaften verlautbarten Rahmenbedingungen über die Privatisierung öffentlicher Unternehmen beabsichtigt.

Der Finanzausschuss des Nationalrates hat anlässlich der Behandlung der Regierungsvorlage über das Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz betreffend die Veräußerung der Anteile des Bundes an der österreichischer Bundesverlag Gesellschaft mit beschränkter Haftung erlassen und das Bundesgesetz über die Neuregelung der Rechtsstellung des Österreichischen Bundesverlages geändert wird, am 27. Juni 2001 eine Feststellung getroffen. Danach geht der Ausschuss davon aus, dass die Sicherung österreichischer Interessen in den Bereichen Kultur und Schulbuch auch unter geänderten Eigentumsverhältnissen angestrebt wird.

Durch die im Wege eines Abänderungsantrages erfolgte Anfügung der Z 4 in Art. 2 § 2 Abs. 2 leg. cit. wurde die Möglichkeit geschaffen, die drei Publikumsverlage Christian Brandstätter Verlagsgesellschaft mbH, Residenz Verlag GmbH und Franz Deuticke GmbH allenfalls getrennt vom österreichischen Bundesverlag zu privatisieren. Nach der Begründung zum Abänderungsantrag soll der Eigentümer - um den bestmöglichen Verkaufserlös zu erzielen - die Möglichkeit bekommen, die einzelnen Publikumsverlage allenfalls bereits vor der Veräußerung des Geschäftsanteiles des Bundes am Österreichischen Bundesverlag speziellen Interessenten zu veräußern.

Zu 5.:

Der Österreichische Bundesverlag wird nach den Bestimmungen des ÖBV-Gesetzes (Bundesgesetz über die Neuregelung der Rechtsstellung des österreichischen Bundesverlages, BGBl Nr. 670/1978 idF BGBl I Nr. 93/2001) unter Anwendung des Privatisierungsgesetzes (Bundesgesetz über die Veräußerung von Bundesvermögen, BGBl I 97/1997) bestmöglich veräußert werden. Angestrebt wird die Veräußerung der gesamten Beteiligung des Bundes an der österreichischen Bundesverlag GmbH (einschließlich der von

der ÖBV GmbH gehaltenen Beteiligungen). Die Möglichkeit des Beteiligungs-erwerbes wurde in österreichischen und ausländischen Medien bekannt ge-macht, um möglichst breit potenzielle Interessenten zu erreichen.

Die Vorgaben, an denen sich das Bundesministerium für Finanzen bisher orientierte und auch weiterhin orientieren wird, bestehen insbesondere im Gebot der Bietergleichbehandlung sowie generell der Abwicklung zu marktüblichen Konditionen.

Zu 5. und 6.:

Die Republik Österreich geht davon aus, dass potenzielle Erwerber insbe-sondere die Stärken der zu privatisierenden Verlage auch in Zukunft wirt-schaftlich nutzen werden bzw. durch Einbringen der eigenen vertrieblichen Infrastruktur die Position der Verlage im deutschsprachigen Markt stärken oder sogar ausbauen können. Es wird daher angestrebt, die kultur-politischen Aufgaben (z.B. österreichspezifischer Anteil am Verlagspro-gramm, Beibehaltung des Standortes in Österreich, etc.) an den bzw. die neuen Eigentümer zu überbinden.

Zu 7.:

a) Hierzu verweise ich auf die Beantwortung der Frage 5. Inwieweit eine Ab-sicherung in zeitlicher Hinsicht möglich ist, wird sich im Rahmen des Privatisierungsprozesses ergeben.

b] Die formalen Voraussetzungen für die Verlagsförderung werden derzeit von allen Publikumsverlagen der ÖBV-Gruppe erfüllt. Diese Voraus-setzungen sind unabhängig von der Nationalität des Erwerbers. Es kann daher auch von einer weiteren Förderung der Publikumsverlage auch unter geänderten Eigentumsverhältnissen ausgegangen werden, sofern die Verlagsprogramme den förderungswürdigen Sparten und dem Qualitäts-anspruch der österreichischen Verlagsförderung entsprechen.

Zu 8.:

Eine Mittelzuführung aus dem Verkaufserlös der Publikumsverlage für Zwecke der Verlagsförderung wird in weitere Überlegungen miteinbezogen.

Zu 9.:

Gemäß Art. 1 § 5 des Bundesgesetzes über Veräußerung von Bundesvermögen (Privatisierungsgesetz), BGBl. I Nr. 97/1997, hat die Bundesregierung dem Hauptausschuss des Nationalrates über die erfolgte Veräußerung zu berichten.